

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde **Zeschdorf OT Alt Zeschdorf**
 Flächennutzungsplan:
 Bebauungsplan: **Vorentwurf B-Plan "Solarpark Zeschdorf", Stand 03.08.2023**
 vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
 sonstige Satzung:
Fristablauf für die Stellungnahme am:

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland	Datum:	16.10.2023
Der Landrat	Telefon:	03346 850 6321
Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Fax:	03346 850 6309
FD Agrarentwicklung	Bearb.:	B. Schmidt
Puschkinplatz 12	AZ.:	63.30/03916-23
15306 Seelow		

- Keine Einwendungen
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
1. Einwendung:
 2. Rechtsgrundlage:
 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
...
- Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Zeschdorf" beschlossen. Betroffen ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Größe von rund 9,33 ha.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden. Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land Brandenburg, Ackerzahlen von 30-45 Bodenpunkten auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35.

Für die Neuinanspruchnahme von Ackerboden sollten strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden.“

Auf leistungsfähigen Ackerflächen muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben.

Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden. Auch sollte die Möglichkeit einer kombinierten Nutzung, aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung, bevorzugt werden.

Die betroffenen Ackerflächen werden auf der Grundlage von Pachtverträgen bewirtschaftet. Der vorliegende Pachtvertrag für die Flurstücke 14 und 16 hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025, mit jährlicher Verlängerungsoption. Für die Bereitstellung der Flächen vor Ablauf der Laufzeit ist mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb das Einvernehmen herzustellen.

Jagdrecht:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung eines Zaunes beabsichtigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedeter Bezirk gilt. Demnach ruht auf diesem Gebiet die Jagd. Aus diesem Grund sollte die Einzäunung ein Einwechseln von Schalenwild verhindern. Gemäß § 8 Abs. 2 BbgJagdDV sollte der Zaun somit mindestens eine Höhe von 1,80 m aufweisen und am Boden gegen das Hochheben durch Wild geschützt sein. Um das Einwechseln von Wild zu verhindern und trotzdem den Durchlass von Kleintieren zu ermöglichen sollte der Zaun im Boden verankert werden und lediglich Fenster mit einer Größe von 10x20 cm eingebaut werden.

Die zuständige Jagdgenossenschaft ist über das Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen.

Rechtsgrundlage: § 1 BauGB, § 2 Pkt. 4 Raumordnungsgesetz, Landschaftsprogramm Brandenburg

16.10.2023

B. Schmidt

Datum, Unterschrift